



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

11. März 2014

### Nr. 2014-142 R-151-29 Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG; Leistungsvertrag und Projektorganisation

Per 1. Januar 2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG; SR 446.1) in Kraft. Artikel 26 KJFG legt fest, dass der Bund acht Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes Finanzhilfen von maximal 450'000 Franken (verteilt auf jeweils drei Jahre) pro Kanton im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfepolitik gewähren kann. Ziel von Artikel 26 KJFG ist es, die Kinder- und Jugendpolitik in den entsprechenden Kantonen konzeptuell weiterzuentwickeln und Lücken in der Ausgestaltung zu schliessen.

Mit Beschluss vom 3. Dezember 2013 (RRB Nr. 2013-725) hat der Regierungsrat der Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) den Auftrag erteilt, das Gesuch um Mitfinanzierung des Programms zur Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) einzureichen.

Das BSV hat die Gesuchseingabe geprüft. Auf Vorschlag des BSV wurde ein sechster Programmpunkt (Programm-Management und Kommunikation sicherstellen) eingefügt und die übrigen Programmziele entsprechend angepasst. Das BSV anerkennt alle Projekte als beitragsberechtigt. Das Gesamtprojekt umfasst folgende sechs Programmziele:

- Kinder- und Jugendpolitik mit Regionalentwicklung verknüpfen
- Rechtsgrundlagen und gute Rahmenbedingungen schaffen
- Die kommunale und kantonale Kinder- und Jugendförderung weiterentwickeln
- Partizipation - Urner Kinder, Jugendliche und Eltern - wirken mit
- Kinder- und Jugendhilfe koordinieren und Schutzfaktoren verstärken
- Programm-Management und Kommunikation sicherstellen

Für die Auszahlung des jährlichen Beitrags muss jeweils ein Budget eingereicht werden. Der definitive Beitrag wird aufgrund einer Abrechnung festgelegt.

Über die Periode 2014 bis 2016 ergeben sich Gesamtaufwendungen im Umfang von 882'000 Franken. Davon werden 176'000 Franken in Form von eigener, interner Verwaltungsarbeit in verschiedenen Ämtern vor allem der BKD, aber auch der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) und Volkswirtschaftsdirektion (VD) erbracht. Der maximale Bundesbeitrag beträgt 450'000 Franken. Da im ersten Jahr der volle Beitrag von 150'000 Franken kaum ausgeschöpft wird, reduziert sich der maximale Bundesbeitrag auf 419'400 Franken (2014: 119'400 Franken, 2015/2016 je 150'000 Franken). Bezüglich der Finanzierung über die drei Jahre ergibt sich folgendes Bild:

Verwaltungskosten intern	176'000 Fr.
Befristete Projektmitarbeitende	88'000 Fr.
Externe Aufträge, Mandate	246'000 Fr.
Projektbeiträge aus dem Lotteriefonds	261'500 Fr.
Eigenanteil der Gemeinden an Gemeindeprojekte	77'000 Fr.
Beiträge Privater (Stiftungen, Leistungserbringer)	33'500 Fr.
<b>Totalaufwand</b>	<b>882'000 Fr.</b>
<b>Bundesbeitrag</b>	<b>419'400 Fr.</b>
<b>Aufwand nach Abzug Bundesbeitrag und Verwaltungskosten</b>	<b>286'600 Fr.</b>

Nach Abzug der eigenen verwaltungsinternen Arbeit und des Bundesbeitrags (50 Prozent) verbleibt ein mutmasslicher Finanzierungsrestbetrag von 286'000 Franken.

Da zum Zeitpunkt der Budgeterstellung für das Jahr 2014 der Abschluss der Programmvereinbarung mit dem Bund noch mit Unsicherheiten behaftet war, wurden die entsprechenden Beträge in den beiden Konti noch nicht mit dem Budget 2014 beantragt. Es handelt sich um folgende Beträge:

Konto 2200.3132.01 externe Aufträge:	Fr. 60'500
Konto 2200.3010.05 Aushilfspersonal:	Fr. 29'000
<b>Total</b>	<b>Fr. 89'500</b>

Auf der anderen Seite überwies der Bund Ende 2013 dem Kanton Uri einen Beitrag von 25'000 Franken für die verwaltungsinternen Vorprojektierungsarbeiten. Die Bundesbeiträge für das Jahr 2014 sind im Budget 2014 unter dem Konto 2246.4630.01 (Bundesbeitrag an Jugendförderung) mit 25'000 Franken als projektbezogenen Mittel eingestellt. Der mutmassliche Bundesbeitrag für das Jahr 2014 beträgt 119'400 Franken. Er liegt somit um 94'400 Franken über dem Budget.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG; SR 446.1) sowie auf die Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. Oktober 2012 (KJFV; SR 446.11) können die beantragenden Kantone ihre Kinder- und Jugendpolitik mit finanzieller Unterstützung des Bunds gezielt weiter entwickeln und Lücken in der Ausgestaltung schliessen.
2. Die Bundeshilfe dauert maximal drei Jahre und ist befristet (2013 bis 2021). Sie beträgt maximal 450'000 Franken pro Kanton und höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten - bei Nachweis der Äquivalenzleistung durch Kanton, Gemeinden und Private.
3. Der Regierungsrat hat in seinem Regierungsprogramm 2012 bis 2016 festgehalten, dass er rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung erarbeiten will.
4. Das Konzept wurde vom Gemeindeverband und dem runden Tisch Jugend positiv aufgenommen. Die kantonale Kinder- und Jugendkommission unterstützt das Gesuch.
5. Gemäss Artikel 50 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) sind keine Nachtragskreditbegehren notwendig, für Ausgaben, die durch Beiträge Dritter abgedeckt sind. Im vorliegenden Fall können die im Jahr 2014 entstehenden Mehrausgaben durch höhere Beiträge des Bunds wettgemacht werden. Das Programmbudget für das Jahr 2014 kann deshalb genehmigt werden.
6. Am Projekt sind verschiedene Direktionen beteiligt: Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD), Volkswirtschaftsdirektion (VD) und Bildungs- und Kulturdirektion (BKD). Für die Durchführung des Projekts ist eine besondere Projektorganisation vorzusehen. Die BKD als federführende Direktion wird dem Regierungsrat dazu einen Vorschlag unterbreiten.

und beschliesst:

1. Der Regierungsrat erklärt sich mit dem Projektkonzept einverstanden.

2. Der Leistungsvertrag gemäss Anhang zu diesem Beschluss wird genehmigt. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wird ermächtigt die Vereinbarung stellvertretend für den Regierungsrat zu unterzeichnen.
3. Der Regierungsrat genehmigt das Budget 2014 für das Projekt.
4. Die BKD wird beauftragt, dem Regierungsrat für die Durchführung des Projekts einen Vorschlag für eine besondere Projektorganisation zu unterbreiten.

Mitteilung an Amt für Kultur und Sport; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdirektion; Direktionssekretariat Bildungs- und Kulturdirektion; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Bildungs- und Kulturdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats  
Standeskanzlei Uri  
Der Kanzleidirektor

#### Anhang

- Leistungsvertrag

#### Beilagen:

- Projektkonzept "Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG" (Beilage 1)
- Controllingtabelle für die Umsetzung der Ziele 2014 bis 2016 nach Leistungsbereich, Ziele, Indikatoren, Kosten (Beilage 2)
- Budget 2014 (Beilage 3)

# Leistungsvertrag

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft,

vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV),  
Effingerstrasse 20, 3003 Bern,

im Folgenden BSV genannt

und dem

Kanton Uri

vertreten durch die Bildungs- und Kulturdirektion Uri,  
Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

im Folgenden Kanton UR genannt

betreffend

das Programm „Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik  
im Kanton Uri“

**Aufbau und Weiterentwicklung der kantonalen Kinder-  
und Jugendpolitik im Kanton Uri - gemäss Art. 26 KJFG**

VW14\_0015 IA 1664030

## **Einleitung und rechtliche Grundlagen**

Die Förderung, der Schutz und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Elemente der schweizerischen Kinder- und Jugendpolitik. Das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ermöglicht dem Bund, Kantone mittels Finanzhilfen in der Entwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik zu unterstützen.

Im Bestreben, die Ziele des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes im Bereich der strategischen Entwicklung der Kinder- und Jugendpolitik zu erreichen, schliessen die Parteien den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag ab.

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Bundes:

- a. Art. 67 Abs. 2 Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101);
- b. Art. 26 Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG, SR 446.1);
- c. Art. 26 - 28 Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 17. Oktober 2012 (KJFV, SR 446.11);
- d. Art. 18 Richtlinien über die Gesuchseinreichung betreffend Finanzhilfen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2011 über Kinder- und Jugendförderung;
- e. Art. 6, 7 und 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionengesetz SuG; SR 616.1).

Grundlagen dieses Leistungsvertrages sind von Seiten des Kantons:

- a. Kantonsverfassung Art. 97: (Zuständigkeit des Regierungsrates);
- b. Kantonsverfassung, Art. 41, KV: sinnvolle Freizeitgestaltung, Art. 42, KV: künstlerische und kulturelle Tätigkeiten, Art. 45, KV: Gesundheit, Prävention;
- c. Art. 15 Gesundheitsgesetz (RB30.2111);

Der vorliegende Leistungsvertrag konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen.

### **1 Ausgangslage**

Am 1. Januar 2013 trat das Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG) in Kraft.

Das Gesetz regelt unter anderem die Unterstützung der Kantone und Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben im Bereich der ausserschulischen Jugendarbeit. Der Bund kann gemäss Artikel 11 KJFG den Kantonen und Gemeinden Finanzhilfen gewähren für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 KJFG kann der Bund den Kantonen während acht Jahren ab Inkrafttreten des KJFG (1.1.2013) Finanzhilfen für kantonale Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gewähren. Gemäss Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsverordnung, KJFV) schliesst das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) pro Jahr höchstens vier Vereinbarungen mit Kantonen ab. Pro Kanton stehen dafür von Seiten Bund über maximal 3 Jahre insgesamt 450'000 Fr. (maximal 50 % der Gesamtkosten) zur Verfügung. Die Verwendung der Mittel regeln Bund und Kanton in einem Leistungsvertrag.

Gestützt auf diese Ausgangslage setzte die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) mit Beschluss vom 13. Februar 2013 eine Arbeitsgruppe ein, die in Zusammenarbeit mit der kantonalen Kinder- und Jugendkommission und mit dem Runden Tisch der Urner Gemeinden den Entwurf für ein Gesuch zur Gewährung von Finanzhilfen für die Jahre 2014 bis 2016 im Rahmen von Artikel 26 KJFG erarbeitete. Politische Vorstösse in den letzten 10 Jahren forderten im Landrat eine eigenständigere Kinder- und Jugendpolitik. Die eingesetzte Projektgruppe erarbeitete einen Bericht und schlug darin zwei Hauptprogrammziele und vier weitere spezifische Programmziele vor (siehe unten Ziff 3.2).

## **2 Zweck und Gegenstand des Leistungsvertrags**

### **2.1 Zweck des Leistungsvertrags**

Das neue Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) bringt für die Kantone folgende Auswirkungen: Sie haben neu die Möglichkeit, Gesuche um Finanzhilfen des Bundes stellen zu können und sind wichtige Partner des Bundes in der neu im Gesetz geregelten Zusammenarbeit und Kompetenzentwicklung in der Kinder- und Jugendpolitik.

Die kantonalen Programme können eines oder mehrere Themen der Kinder- und Jugendpolitik umfassen, also der Themen Förderung, Schutz und Partizipation. Die Finanzhilfen sollen konzeptuelle Weiterentwicklungen in den Kantonen ermöglichen, aber nicht direkt in den Aufbau von Strukturen fliessen.

## 2.2 Gegenstand des Leistungsvertrags

Vorliegender Leistungsvertrag regelt die verschiedenen Leistungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesamt für Sozialversicherungen, BSV) und dem Kanton Uri (Bildungs- und Kulturdirektion Uri, BKD). Der Gegenstand ist das breit und integral angelegte kantonale Programm „Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri“ (Anhang 1) zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Uri (gemäss Art. 26 KJFG), wie dieses im Vorverhandlungsbericht (Entwurf Stand 10.10.2013) dem BSV als Verhandlungsgrundlage zugesandt wurde und in der Zwischenzeit weiterentwickelt und ergänzt wurde. Eine weitere Grundlage des Leistungsvertrags – als Hintergrundpapier - bildet das Kinder- und Jugendpolitische Leitbild des Kantons Uri (im Mai 2008 im Urner Landrat).

Im Anhang 2 werden zwei Hauptprogrammziele anhand von Programmzielen und Unterzielen konkretisiert.

## 3 Programmbeschrieb und Zielsetzung

### 3.1 Programmbeschrieb

#### *Jugend und Regionalentwicklung:*

Die Einbindung von Kindern und Jugendlichen in die Regionalentwicklung ist einer der beiden Schwerpunkte innerhalb dieses Programms. Der Kanton Uri befindet sich bezüglich demografischer und wirtschaftlicher Entwicklungsfaktoren am Schluss der Zentralschweizer Kantone, im hinteren Teil des nationalen Ratings. Heute ziehen überdurchschnittlich viele gut ausgebildete junge Erwachsene in andere Kantone. Der Kanton Uri will mit geeigneten Massnahmen diesem Trend entgegenwirken, u.a. mit dem frühen Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die kommunale und regionale Regionalentwicklung.

Drei Haupteffekte werden erwartet:

- Durch die innovative Kraft der Kinder und Jugendlichen kann eine Verbesserung der erwähnten Entwicklungsfaktoren erreicht werden.
- Durch die Mitwirkung an diesem Prozess steigt die Identifikation der Heranwachsenden mit Kanton und Gemeinde. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass junge Erwachsene nach der Beendigung ihrer Ausbildung im Kanton Uri bleiben resp. zurückkehren.
- Die Attraktivitätssteigerung des Kantons durch den Einbezug der Kinder und Jugendlichen in die Regionalentwicklung verleiht diesem einen Schub und steigert die Attraktivität



des Kantons Uri als Wohn- und Arbeitsort. Dies macht den Kanton auch für jüngere Auswärtige attraktiver.

Ein besonderes Augenmerk gilt der Förderung der Interessen und des Verständnisses der Heranwachsenden für wirtschaftliche Fragen im Kanton Uri. Es soll ihnen ermöglicht werden, einen vertieften Einblick in ökonomische Zusammenhänge, in eine nachhaltige Regionalentwicklung, in das unternehmerische Denken und in Innovationsprozesse in ihrem Wohnkanton zu erhalten. Zudem sollen persönliche Kontakte zwischen Heranwachsenden mit Potential und Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik gefördert werden.

#### *Schaffung rechtlicher Grundlagen:*

Am 26. Mai 2008 nahm der Landrat das Kinder- und Jugendpolitische Leitbild für den Kanton Uri zur Kenntnis. Dieses hielt in der Ausgangslage fest, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit ihrer Wohngemeinde und dem Kanton Uri identifizieren und sie sich im Kanton Uri im Allgemeinen wohl fühlen. Der Bericht machte auch deutlich, dass die demografische Entwicklung für den Kanton Uri eine der grossen Herausforderungen für die Zukunft darstellt und sich diese nebst den grundsätzlichen und wirtschaftlichen Folgen insbesondere auch auf die Stellung der Kinder und Jugendlichen in einer alternden Urner Gesellschaft auswirken wird. Der Regierungsrat hielt in seinem Bericht weiter fest, dass sich Uri zu einem ausgesprochen familien-, kinder- und jugendfreundlichen Kanton entwickeln soll.

Als eine der Hauptmassnahmen wurde vorgeschlagen, zu prüfen, ob rechtliche Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung erarbeitet werden sollen. Im Regierungsprogramm 2012 bis 2016 wird die Schaffung von rechtlichen Grundlagen als eines der vorgesehenen Gesetzgebungsverfahren bestimmt. Mit Art. 26 KJFG werden nun auch die Kantone angesprochen, die kinder- und jugendpolitischen Grundlagen zu prüfen. Zudem kann das Erarbeiten von rechtlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendförderung mit Mitteln des Bundes mitfinanziert werden.

#### *Förderung, Partizipation und Schutz*

Grundstein für die zukünftige Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz bildet der am 27. August 2008 verabschiedete Bericht „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“. Die Schweizer Bundesregierung hat darin Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Bundesverfassung und der UNO-Kinderrechtskonvention als eine Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung definiert.

Genau diese Bereiche liegen auch dem kantonalen Grundlagenbericht zur Kinder- und Jugendpolitik in Uri (im Landrat verabschiedet am 26.05.2008) und den Programmzielen in diesem Leistungsvertrag zu Grunde.

Im Anhang werden diese Programmziele mit Leistungszielen und Indikatoren aufgeführt.

### 3.2 Programmziele

Um einen möglichst effizienten und wirkungsorientierten Einsatz der Mittel zu erreichen, vereinbaren das BSV und der Kanton UR für die Vertragsperiode vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016 folgende strategischen Ziele:

Hauptprogrammziele:

- Kinder und Jugendliche vermehrt in die Regionalentwicklung einbinden
- Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen erarbeiten

Programmziele:

- Kinder- und Jugendpolitik mit Regionalentwicklung verknüpfen
- Rechtsgrundlagen und gute Rahmenbedingungen schaffen
- Die kommunale und kantonale Kinder- und Jugendförderung weiterentwickeln
- Partizipation – Urner Kinder, Jugendliche und Eltern wirken mit
- Kinder- und Jugendhilfe koordinieren und Schutzfaktoren verstärken
- Programm-Management und Kommunikation sicherstellen.

Für das Gesamtprojekt liegt ein Projektauftrag der Bildungs- und Kulturdirektion Uri vor, der die Gesamtzielsetzung, die speziellen Projektaufträge und die Steuerung (durch drei Regierungsräte), ferner die Organisation umschreibt. Ferner liegen für die beiden Hauptprogramme Einzelprojektaufträge vor, die Zielsetzung und Organisation der Einzelprogramme definieren und von der Steuergruppe zu genehmigen sind. Die übrigen vier Teilprojekte beinhalten im Wesentlichen laufende Projekte, welche durch Josef Schuler, Vorsteher Amt für Kultur und Sport, koordiniert werden.

Die Leitung der beiden Hauptprojekte wird wie folgt festgelegt:

- Kinder und Jugendliche in Regionalentwicklung einbinden: Leitung: Josef Schuler + Cyril Fuchs, Büro West AG, Luzern
- Erarbeitung von Rechtsgrundlagen: Leitung Peter Horat

Die strategischen Programmziele werden mit operativen Zielen konkretisiert und mittels festgelegter Indikatoren gemessen. Ziele und Indikatoren werden in der Controllingtabelle im Anhang 2 aufgeführt. Diese stellt einen integralen Teil des vorliegenden Leistungsvertrags dar.

### **3.3 Änderungen**

Das BSV und der Kanton UR haben das Recht, um Ergänzungen oder Änderungen im vorliegenden Leistungsvertrag zu ersuchen, wenn neue Entwicklungen dies als notwendig erscheinen lassen. Änderungen sind nur im gegenseitigen Einverständnis möglich. Jede Änderung bedarf eines Nachtrages zum vorliegenden Vertrag.

Zudem behält sich das BSV vor, den vorliegenden Leistungsvertrag aufgrund subventionsrechtlicher Anforderungen anzupassen. Dabei werden dem Kanton UR adäquate Übergangsfristen gewährt.

## **4 Berichterstattung und Controlling**

### **4.1 Grundlagen der Berichterstattung**

Das Budget des laufenden Jahres, der Jahresabschluss sowie ein Bericht über die Entwicklungen der festgelegten Ziele, Teilziele und Massnahmen (Controllingbericht aufgrund der Controllingtabelle im Anhang 2 gemäss Raster Anhang 3) bilden die Grundlage der Berichterstattung und sind jeweils gemäss der Meilensteintabelle unter Art. 8.2 in Papierform sowie elektronisch einzureichen.

Zudem sind am Ende der Programmdauer ein Schlussbericht, in dem die Nachhaltigkeit und die Verankerungsmöglichkeiten des Programms ausgewiesen werden, sowie eine Programmabschlussrechnung abzugeben (gemäss Meilensteintabelle unter Art. 8.2).

### **4.2 Controllinggespräch**

Das BSV und der Kanton UR führen nach Einreichung der oben genannten Unterlagen ein Controllinggespräch. Im Rahmen des Gesprächs finden die Überprüfung der Zielerreichung, eine jährliche Standortbestimmung und das Festlegen notwendiger Anpassungen statt. Die Resultate des Gesprächs werden in der Schlussfassung des Controllingberichts berücksichtigt. Dies ist Voraussetzung für die Auszahlung der jährlichen Rate der vereinbarten Finanzhilfen.

### **4.3 Auskunftspflicht**

Das BSV kann jederzeit zusätzlich zur Berichterstattung zu einem bestimmten Themenkreis oder Ereignis einen schriftlichen oder mündlichen Bericht verlangen respektive selber oder

durch delegierte Personen Einblick in die Tätigkeit des Kantons nehmen.

Der Kanton UR verpflichtet sich, dem BSV wichtige Änderungen bezüglich Organisation un-  
aufgefordert und umgehend mitzuteilen.

## 5 Evaluation

Das BSV behält sich vor, eine externe Evaluation des Leistungsvertrags oder Bestandteile davon durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Der Kanton UR verpflichtet sich, Evaluatio-  
nen, die das BSV in Zusammenhang mit dessen Leistungen in Auftrag gibt, zu unterstützen  
und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

## 6 Arbeitsrechtliche Pflichten

Der Kanton UR verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen gemäss Arbeitsgesetz (SR  
822.11) und Unfallversicherungsgesetz (SR 832.20) sowie die Gleichbehandlung ihrer Ar-  
beitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Bezug auf die Löhne gemäss Gleichstellungsgesetz  
(SR 151.1) zu gewährleisten.

## 7 Finanzieller Rahmen

### 7.1 Pauschalbeitrag

Die Finanzhilfe des BSV wird in Form eines Pauschalbeitrages entrichtet und beträgt höchst-  
ens 50 Prozent der anrechenbaren Ausgaben.

### 7.2 Beitragshöhe und Zahlungsmodus

Unter Vorbehalt der abweichenden und zwingenden Kreditbeschlüsse des Volkes, des Par-  
laments oder des Bundesrates wird das BSV dem Kanton UR zu Lasten des Kredits  
A.2310.0489 (Anschubfinanzierung zugunsten der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik) für  
die Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2016 Finanzhilfen in der Höhe von insgesamt Maximum  
CHF 450'000.-- für die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen zahlen.

Die Auszahlung des Betrags ist an folgende Meilensteine gebunden:

Frist	Meilensteine	Betrag in CHF

31. März 2014	Jahresbudget 2014	
31. Oktober 2014	Controllingbericht Aktivitäten 2014 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	
31. Januar 2015	Jahresbudget 2015	
28. Februar 2015	Jahresabschluss 2014 Auf Wunsch informelle Standortbestimmung	
31. Oktober 2015	Controllingbericht Aktivitäten 2015 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	
31. Januar 2016	Jahresbudget 2016	
28. Februar 2016	Jahresabschluss 2015 Auf Wunsch informelle Standortbestimmung	
31. Oktober 2016	Controllingbericht Aktivitäten 2016 Anschliessendes Controllinggespräch mit BSV	
20. Dezember 2016	Provisorischer Jahresabschluss 2016	Letzte Tranche
28. Februar 2017	Jahresabschluss 2016 Programmschlussbericht (inkl. Nachhaltigkeits- und Verankerungsmassnahmen) Programmabschlussrechnung	Ohne

Nach der Einreichung der unter den Meilensteinen aufgeführten Unterlagen prüft und genehmigt das BSV diese innert 4 Wochen und löst die entsprechende Zahlung aus.

Die Rechnungen für die jeweiligen Tranchen können gleichzeitig mit den Unterlagen eingereicht werden und sind an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (EDI)

c/o DLZ FI EFD

CH - 3003 Bern

REF-0160000162 (bitte unbedingt vermerken).

### **7.3 Hinweis auf die Finanzhilfe des Bundes**

Die Gewährung der Finanzhilfe ist in der Jahresrechnung unter den Einnahmen als Beitrag aus dem Bundeskredit zur Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit nach Art. 26 KJFG explizit auszuweisen.

## **8 Kontaktpersonen**

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens BSV ohne anderslautende Information:

*Sabine Scheiben*, wissenschaftliche Mitarbeiterin, Telefon +41 (0)31 322 91 17,  
E-Mail: sabine.scheiben@bsv.admin.ch

Kontaktperson für den vorliegenden Leistungsvertrag ist seitens des Kantons ohne anderslautende Information:

*Josef Schuler*, Amt für Kultur und Sport, Telefon +41 (0)875 20 96,  
E-Mail: josef.schuler@ur.ch

Sollten die oben genannten Kontaktpersonen wechseln, werden die beiden Vertragspartner sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen.

## **9 Geltungsdauer und Kündigung**

Dieser Leistungsvertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung am 1. April 2014 in Kraft. Er läuft unter Vorbehalt einer vorzeitigen Kündigung (siehe Ziff.10) bis am 31. Dezember 2016.

Bei wesentlichen Änderungen der in Ziffer 1 genannten Grundlagen sowie bei Nichterfüllung oder teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags kann dieser von jeder Partei mit einer halbjährigen Frist jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Kündigung des Leistungsvertrags gemäss Ziffer 11 nachfolgend und der Rücktritt vom Vertrag gemäss Art. 30 und 31 Subventionsgesetz.

## **10 Sanktionen und Rechtsmittel**

Gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen des Subventionsgesetzes behält sich das BSV bei Nichterfüllung oder nur teilweiser Erfüllung des vorliegenden Leistungsvertrags durch den Kanton UR folgende Massnahmen vor:

- Zurückstellen der Auszahlung der Beiträge bis zur Behebung von Mängeln oder der Beibringung zusätzlicher Informationen,
- Kürzung der Beiträge,
- Zurückforderung von bereits ausbezahlten Subventionen,
- als letzte Massnahme Kündigung des vorliegenden Vertrags gemäss den unter Ziff. 10 genannten Fristen.

Bei Streitigkeiten aufgrund des Leistungsvertrags versuchen das BSV und der Kanton UR eine einvernehmliche Lösung zu finden. Kommt eine solche nicht zustande, besteht die Möglichkeit, beim Bundesverwaltungsgericht Klage zu erheben (Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht [Verwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32]).

## 11 Datum und Unterschriften

Bern, den

Altdorf, den

Bundesamt für Sozialversicherungen,  
Stellvertretender Direktor,  
Leiter Geschäftsfeld Familie, Generationen  
und Gesellschaft

Regierungsrat des Kantons Uri  
Bildungs- und Kulturdirektion

Ludwig Gärtner

Beat Jörg

Bern, den

Altdorf, den

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Leiterin Bereich Kinder- und Jugendfragen

Amt für Kultur und Sport  
Vorsteher

Eveline Zurbriggen

Josef Schuler

Verteiler Von diesem Vertrag werden zwei Exemplare unterzeichnet. Die Vertragsparteien behalten je ein Exemplar.

Beilage Projektkonzept „Gewährung von Finanzhilfen für kantonale Programme zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik gemäss Artikel 26 KJFG.

Controllingtabelle für die Umsetzung der Ziele 2014 – 2016 nach Leistungsbereich, Ziele, Indikatoren, Kosten

Raster Controllingbericht 2014-2016